
S 24 R 803/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Arbeitsentgelt - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie - Glaubhaftmachung - Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 803/18
Datum	14.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 533/21 ZV
Datum	07.04.2022

3. Instanz

Datum

Â - Â
Â Â
Â
Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 14. Oktober 2021 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ã¼berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 12. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. MÃ¤rz 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 16. Februar 2006 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1981	326,74 Mark
1982	323,47 Mark
1983	353,24 Mark

Â

Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃ¼rgerichtliche Kosten zu einem Sechstel.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ã¼berprÃ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere

Entgelte des KlÄxgers fÄ¼r Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zur zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄ¼mien festzustellen.

Ä

Dem 1948 geborenen KlÄxger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Fachschulstudiums in der Fachrichtung Elektronik und Informationsverarbeitung an der Ingenieurschule fÄ¼r Elektronik und Informationsverarbeitung âYâ. â Xâ. Ä in der Zeit von September 1970 bis November 1974, mit Urkunde vom 22. November 1974 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung âIngenieurâ zu fÄ¼hren. Mit Urkunde der Technischen Hochschule Wâ. Ä vom 15. Juli 1983 wurde ihm zudem der akademische Grad âDiplomingenieurâ verliehen. Er war vom 1. Januar 1970 bis 30.Ä Juni 1990 als technischer Mitarbeiter, Fachlaborant sowie ingenieurtechnischer Mitarbeiter im volkseigenen Betrieb (VEB) Kombinat Vâ. Ä Zentrum fÄ¼r Forschung und Technik bzw. im VEB Vâ. Ä Elektronik Aâ. -Stammbetrieb des VEB Kombinat Vâ. Ä beschÄ¼ftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetz (AAÄ¼G) einbezogen.

Ä

Am 6. Mai 2003 beantragte der KlÄxger die Ä¼berfÄ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte â im Laufe des Verfahrens â zwei Entgeltbescheinigungen der Iron Mountain DISOS GmbH vom 2. Juli 2005 und vom 1.Ä Februar 2006 (fÄ¼r die BeschÄ¼ftigungszeitrÄ¼ume vom 1. November 1974 bis 31.Ä Dezember 1984 und vom 1. Januar 1989 bis 30.Ä Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 16.Ä Februar 2006 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Ä§ 1 AAÄ¼G, die BeschÄ¼ftigungszeiten des KlÄxgers vom 1.Ä November 1974 bis 30.Ä Juni 1990 alsÄ ânachgewiesene Zeitenâ der zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄ¼G) sowie die in diesen ZeitrÄ¼umen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der Iron Mountain DISOS GmbH vom 2. Juli 2005 und vom 1.Ä Februar 2006, fest.

Ä

Mit Ä¼berprÄ¼fungsantrag vom 5. Dezember 2013 (Eingang bei der Beklagten am 10.Ä Dezember 2013) begehrte der KlÄxger die BerÄ¼cksichtigung von JahresendprÄ¼mien in HÄ¼he von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er die â gerichtsbekannte â gemeinsame ErklÄ¼rung von Dr. Uâ. , Tâ. Ä und Sâ. Ä (Betriebsverantwortliche im VEB Kombinat Vâ. Ä Aâ.) von November 2007 vor, in der ausgefÄ¼hrt ist, dass im Kombinat sowie im Stammbetrieb des Kombinats (VEB Vâ. Ä Elektronik Aâ.) an alle Mitarbeiter JahresendprÄ¼mien im Zeitraum von 1968 bis 1990 ausgezahlt wurden.

Â

Den Ã¼berprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Dezember 2013 ab. Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 (Eingang bei der Beklagten am 20. Dezember 2013) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ¤mien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die ZeugenerklÃ¤rung enthielte keine konkreten Angaben zum KlÃ¤ger und sei daher nicht ausreichend. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 9. April 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 557/14) und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Im Laufe des Klageverfahrens legte der KlÃ¤ger eine eidesstattliche ErklÃ¤rung vom 28. August 2015, arbeitsvertragliche Unterlagen, eine ZeugenerklÃ¤rung von Eâ¶. vom 8. MÃ¤rz 2018 sowie JahresendprÃ¤mienunterlagen von Dâ¶. fÃ¼r die Planjahre 1983 bis 1989 vor.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â¶ nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 und Anordnung der FortfÃ¼hrung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 1. Juni 2018 (im Verfahren S 24 R 803/18 ZV) â¶ mit Gerichtsbescheid vom 14. Oktober 2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zufluss und HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ã¼ber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch die Zeugen hÃ¤tten zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei unzulÃ¤ssig, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise widerspiegele.

Â

Gegen den am 20. Oktober 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 19. November 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien nur noch fÃ¼r den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Die JahresendprÃ¤mienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen

glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Der Kläger beantragt ä sinngemäß und sachdienlich gefasst ä,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 14. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Änderungsablehnungsbescheides vom 12. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 16. Februar 2006 abzuändern und Jahresendprämien für die Zufussjahre 1975 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert.

Ä

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger angefordert und

schriftliche Auskünfte der Zeugen D... vom 20. Januar 2022 sowie E... vom 7. Februar 2022 eingeholt.

Ä

Mit Schriftsätzen vom 21. Februar 2022 (Beklagte) sowie vom 24. Februar 2022 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Ä

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1981 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 16. Februar 2006 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Soweit der Kläger die Feststellung von Arbeitsentgelten im Hinblick auf Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 begehrt, ist

die Berufung hingegen unbegründet. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 18. November 2021 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 12. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 16. Februar 2006 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 14. Oktober 2021 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 12. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 16. Februar 2006 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger weitere Entgelte für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen zurückzuweisen.

Â

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Februar 2006 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃ¼G hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 16. Februar 2006 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ¼G (vgl. Â§ 5 AAÃ¼G) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¼G). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Ä

GemÃ¤Ã¼ Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÃ¼G) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ã¼ig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkÃ¤chtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃ¼G als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃ¤chtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren âFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§

118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diene als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch teilweise, und zwar für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings,

und zwar für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Ä

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nämlich für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Völk. Elektronik Aö. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Bekundungen in der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen des VEB Kombinat Völk. Aö. (Dr. Uö., Tö. Ä und Sö.) von November 2007 ergibt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nämlich für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), ¹überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr ¹ als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die ¹gute Möglichkeit ¹ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel ¹ diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den ¹brigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 [B 9 V 23/01 B](#) [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) ¹ den Bezug einer Jahresendprämie ¹ die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nämlich ¹ die Zuflussjahre 1981 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

aa)

Der Kläger war in den Jahren 1974 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Kombinat Vâ. Zentrum ¹ Forschung und Technik bzw. des VEB Vâ. Elektronik Aâ. -Stammbetrieb des VEB Kombinat Vâ. ¹ (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen ¹ Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien ¹ das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28

Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch*, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die leere Hälfte ist tot – wie geht es weiter?*, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Auskünften der Zeugen E., D., Dr. U., T. und S. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB). Dies gilt im konkreten Fall jedoch nur für die Zuflussjahre 1981 bis 1983, weil nur insoweit individuelle Zeugenerklärungen zu Gunsten des Klägers vorliegen, die den Jahresendpremienzufluss konkret an den Kläger dem Grunde nach als glaubhaft gemacht belegen.

Ä

Der Zeuge E., der den Kläger (erst) seit 1980 aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte und der, der Gruppenleiter des Klägers in einer Entwicklungsabteilung des Betriebes seit dem Jahr 1980 war, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 8. März 2018 an, dass der VEB V. Elektronik A. mindestens seit 1982 jährlich Jahresendpremienn an alle Kollegen der Abteilung, und damit auch an den Kläger, auszahlte. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 13. Januar 2022 bekundete der Zeuge E. mit Schreiben vom 7. Februar 2022, dass der Kläger in den (Zufluss-)Jahren 1981 bis 1990 Jahresendpremienn erhielt, da der Zeuge als Gruppenleiter bei den jährlichen Bekanntgaben ab 1981 und den Barauszahlungen ab 1988 anwesend war. Er führte hierzu weitergehend aus: Die Jahresendpremienn wurden den Abteilungen vom Betrieb meist im Februar als Geldbetrag bei vorjähriger Planerfüllung durch den Betrieb und das Kombinat zugewiesen. Dieser Geldbetrag wurde im Kreis der Abteilungsleiter, der Gruppenleiter und der Gewerkschaftsvertreter diskutiert und entsprechend dem Gehalt, unter Berücksichtigung von Ausreißern (lange Krankheitszeiten, besonderer Einsatz), weitgehend nivelliert. Das Ergebnis der Diskussionen wurde anschließend in einer Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter bekannt gegeben und begründet. Die Jahresendpremienn wurden den einzelnen Beschäftigten teilweise (wie Gehalt) überwiesen und in den letzten Jahren (ab 1988) auf Abteilungsebene, wegen des guten Gefühls am Arbeitsplatz unter Zeugen einen Geldbetrag in die Hand gedrückt zu bekommen, in bar ausgezahlt. Die Auszahlung wurde auf einer amtlichen, abteilungsbezogenen Liste quittiert und erfolgte stets am Anfang des Jahres für das vorangegangene Planjahr.

Ä

Der Zeuge D., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit erst seit dem Jahr 1984 kannte, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 20. Januar 2022 explizit an, dass er zur Auszahlung von Jahresendpremienn vor 1984 grundsätzlich keine Angaben machen kann. Er führte hierzu weitergehend aus: Ab wann und in welcher Höhe der Kläger Jahresendpremienn erhalten hat, entzieht sich seiner Kenntnis. Er kennt weder die Art der Berechnung noch war er in irgendeiner Form mit der Auszahlung der Premienn befasst. Ob, wann und in

welcher Höhe an den Klärger Jahresendprämien ausgezahlt wurden, kann er weder bestätigen, noch dementieren. Von Abrechnungen hatte er keine Kenntnis.

Ä

Die Angaben des Zeugen E., korrespondieren mit den Angaben der ehemaligen Kombinarsverantwortlichen Dr. U. (1. Stellvertreter des Generaldirektors und des Betriebsdirektors), T. (Hauptbuchhalter) und S. (Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung) in deren gemeinsamer Erklärung von November 2007. In dieser ist ausgeführt, dass an die Mitarbeiter des Kombinars und seiner Stammbetriebe (VEB Elektronik A.) seit Gründung des Kombinars im Jahr 1968 bis zum Jahr 1990 jährlich eine Jahresendprämie gezahlt wurde. Diese allgemeingehaltene und nicht auf den Klärger individualisierte Erklärung kann jedoch lediglich unterstützend herangezogen werden und ist, was die streitgegenständlichen Zuflussjahre 1975 bis 1980 anbelangt, nicht geeignet eine hinreichende Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen von Jahresendprämien dem Grunde nach konkret in Bezug auf den Klärger zu belegen.

Ä

Unzulänglichkeiten des Klärgers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen E., Dr. U., T. und S. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Klärger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Klärger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner betrieblichen Leistungen erreichte.

Ä

In den betrieblichen Beurteilungen und Leistungseinschätzungen vom 2. November 1976, vom 22. Februar 1978, vom 17. August 1979, vom 22. März 1982, vom 7. Dezember 1983, vom 7. Mai 1986 und vom 28. April 1989, ist unter anderem ausgeführt, dass der Klärger

- seine Arbeitsaufgaben in angemessener guter fachlicher Qualität, vollständig und termingerecht löste,
- zielstrebig, selbstständig und fachlich ergiebig seine Arbeiten verrichtete,
- auf gutem technischem Niveau und termingerecht arbeitete,
- über einen großen schärflichen Arbeitsanteil verfügte,

-
- einsatzfreudig sowie stets zur Übernahme von Sonderaufgaben, wie zum Beispiel Schichtarbeit, bereit war,
 - kollegial, offen und ehrlich agierte,
 - über ein gesundes Selbstbewusstsein verfügte und
 - sich diszipliniert verhielt und aufgrund seines Verhaltens zur Kollektivbildung beitrug.

Ä

Für seine gute Arbeit bei der Entwicklung und Inbetriebnahme der Labormuster AFP, seinen hohen persönlichen Einsatz bei der Rechnerkopplung des Systems AFP/X1001 und bei der Sicherung der Leistungsstufe K2 wurde dem Kläger mit Urkunde vom 1. Mai 1982 ein Lob des Fachgebietsdirektors anlässlich des 1. Mai 1982 ausgesprochen.

Ä

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1980 bis 1982) in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1981 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1980 bis 1982) in den Jahren 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den

Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Völk. Elektronik Aö. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Bekundungen in der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen des VEB Kombinat Völk. Aö. (Dr. Uö., Tö. Ä und Sö.) von November 2007 ergibt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge Eö. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an die Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1980 bis 1982) in den Jahren 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen Eö. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen

Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien der Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge E. bestatigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben mehr tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge in seinen schriftlichen Aussagen vom 8. März 2018 und vom 7. Februar 2022 ausführte, die jährlich ausgeschütteten Jahresendprämien hätten ungefähr 95 bis 105 Prozent (Auskunft vom 8. März 2018) bzw. 89 bis 81 Prozent (Auskunft vom 7. Februar 2022) eines Bruttomonatsgehalts entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben für eine konkrete Glaubhaftmachung der Höhe nach nicht hinreichend sind. Denn zum einen weisen sie eine nicht unerhebliche, fast ein Viertel eines Monatsgehalts (24 Prozent) umfassende, Schwankungsbreite auf und zum anderen entbehren sie jeglicher Tatsachenbasis, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich diese Prozentsätze ergeben sollen. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen in der Regel-, circa-, zwischen-, etwa- oder ungefährangaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit der Kläger in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 28. August 2015 versicherte, die Jahresendprämien seien mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt worden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese versicherte Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe des Klägers handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie des Zeugen E. zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen

Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer „guten Möglichkeit“ gerade des vom Kläger oder dem Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich

beizubehalten (Â§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Â§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendpremiennachweise berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügt nicht, um den Zufluss von Jahresendpremiennachweisen in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendpremiennachweise nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 3. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 4. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendpremiennachweisen in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und

-
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1972

nÃmlich verbindlich fest, dass der PrÃmienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃmie ermÃglichen musste, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie des einzelnen WerkÃtigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃhe der an den einzelnen WerkÃtigen zu zahlenden JahresendprÃmie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 PrÃmienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerkÃtige nicht wÃhrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃtig war und einer der AusnahmefÃlle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃtigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r diese WerkÃtigen zu zahlende JahresendprÃmie die MindesthÃhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in AusnahmefÃllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages des einzelnen WerkÃtigen anknÃ¼pfen. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃmienhÃhe des einzelnen WerkÃtigen daher als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃtigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages jedes einzelnen WerkÃtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerkÃtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller BeschÃftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, WerkÃtigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÃmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie fÃ¼r den einzelnen WerkÃtigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtet in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtet in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete

â□□ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982

unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Äußerigen auf die Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (nicht veröffentlicht) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat äußer trotz Äußerberprüfung äußer keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Ä Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: äußer unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen äußer wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen äußer in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 Äußer überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, äußer; äußer). Im Äußerigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht äußer wie die Beklagte meint äußer als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Ä§Ä 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (nicht veröffentlicht). Denn auch in diesem wird äußer neben dem lediglich fast zehnteiligem äußerAbschreibenäußer aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts äußer nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht äußer nochmals äußer auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als äußer generelle Anknüpfungstatsachenäußer bzw. Ä als äußer generelle Tatsachenäußer (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Ä Oktober 2014 äußer [B 5 RS 2/13 R](#) äußer JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 äußer [B 5 RS 2/18 R](#) äußer JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Ä§Ä 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen äußer Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungenäußer nimmt der erkennende Senat äußer entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten äußer weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der

Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach.

Â

fÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃauterten Regelungen damit fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1980 bis 1982 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1981 bis 1983 Bedeutung, weil der KlÃger in diesen Jahren den Zufluss von JahresendprÃmien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindesthÃhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des KlÃgers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Februar 2006 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃnften des ehemaligen BeschÃftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Iron Mountain DISOS GmbH vom 1. Februar 2006), hinreichend individualisiert ermitteln lÃsst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2.

Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃgt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃcksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃnnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ÃberstundenzuschlÃge, zusÃtzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃmien, UntertageprÃmien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃngen Ãber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ãrztlich bescheinigter ArbeitsunfÃhigkeit sowie EntschÃdigungen). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass derartige besondere ZuschlÃge und PrÃmien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Februar 2006 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃnften des ehemaligen BeschÃftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Iron Mountain DISOS GmbH vom 1. Februar 2006) sind, ergeben sich aus keinem zu berÃcksichtigenden Blickwinkel.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r den KlÃger JahresendprÃmienzahlungen fÃ¼r die in den Planjahren 1980 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃmien wie folgt zu berÃcksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdientbetrag (= nst)	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1980	14.115,20 M	1.176,27 M	392,09 M	326,74 M	1981
1981	13.974,12 M	1.164,51 M	388,17 M	323,47 M	1982
1982	15.260,09 M	1.271,67 M	423,89 M	353,24 M	1983

Â Â

c)

Weil der Kl ager den Bezug (irgend-)einer Jahresendpr mie f r die Planjahre 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1981 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren H he aber weder nachweisen noch  ber die Mindesth he hinaus konkret   glaubhaft machen konnte, kommt eine Sch tzung der H he dieser Pr mienbetr ge nicht in Betracht (vgl. dazu ausf hrlich: BSG, Urteil vom 15.  Dezember 2016   [B 5 RS 4/16 R](#)   SozR 4-8570   6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.  16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweisma stabes im Sinne einer Sch tzungswahrscheinlichkeit sieht [  6 AA G](#) nicht vor. H tte der Gesetzgeber eine Sch tzbefugnis schaffen wollen, so h tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Sch tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des gesch tzten Verdienstes treffen m ssen, nachdem er schon f r den strengeren Beweisma stab der Glaubhaftmachung nur die M glichkeit einer begrenzten Ber cksichtigung (zu f nf Sechsteln) erm glicht hat. Auch aus [  6 Abs. 5 AA G](#) in Verbindung mit [  256b Abs. 1](#) und [  256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Sch tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweism glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Sch tzung im Sinne einer  berzeugung von der blo en Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Sch tzbefugnis gem   [  287 ZPO](#), die nach [  202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidi r und  entsprechend  anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [  6 Abs. 6 AA G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlie end und l sst f r die allgemeine Sch tzungsvorschrift des [  287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [  6 Abs. 6 AA G](#) die H he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf f nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die m gliche Abweichung gegen ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlie end. Eine einzelfallbezogene Sch tzung scheidet damit aus. H tte der Gesetzgeber eine Sch tzung zulassen wollen, so h tte er das Sch tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen m ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Sch tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zus tzlich den abschlie enden Charakter der Ausnahmeregelung in [  6 Abs. 6 AA G](#) als geschlossenes

Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 [B 4 RA 6/99 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1981 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AA-G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Insgesamt kam lediglich eine geringfügige Kostenerstattung [trotz der im Berufungsverfahren nur noch beschränkt für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien](#) [in Betracht](#), weil im Widerspruchs- und Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1975 bis 1979 und 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Zudem ist im vorliegenden konkreten Fall bei der Kostenquote zu berücksichtigen, dass der Kläger auch im Berufungsverfahren den Zufluss von Jahresendprämien in den Zuflussjahren 1975 bis 1979 weder nachweisen, noch dem Grunde nach glaubhaft machen konnte. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Erstellt am: 19.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024